

Neues Forum am Deutschen Museum GmbH

§ 1 - Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

1. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen bedarf nach Maßgabe der Ziffern (2) und (3) eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die jeweils gültige Preisliste sind. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
2. Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen der **Neues Forum am Deutschen Museum GmbH** – iff. kurz '**NFaDM GmbH**' - und dem Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.
3. Mit Mietern, die bereits Kunden der **NFaDM GmbH** waren, oder denen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **NFaDM GmbH** vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.
4. Aus unseren Angeboten oder der Vormerkung (= "Option") eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und **NFaDM GmbH** verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
5. Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich **NFaDM GmbH** verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis maximal fünf Tage ab Ausfertigungsdatum verbindlich zu reservieren. Innerhalb dieses Zeitraums ist vom Mietinteressenten der Mietvertrag rechtsgültig unterzeichnet an **NFaDM GmbH** einzusenden.

§ 2 - Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Räume und Veranstaltungs- / Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Diese werden dem Mieter ausschließlich zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen.
2. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswerke), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 17 überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter, sowie Besucher und allgemeines Publikum zu dulden.

§ 3 - Rechtsverhältnisse

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.
2. Durch den Mietvertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
3. Der Mieter (Veranstalter) ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und **NFaDM GmbH**.

§ 4 - Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch **NFaDM GmbH**.

§ 5 - Miet- und Nebenkosten

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vertraglich vereinbarte Raum- / Flächenmiete samt Kautions spätestens sieben Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung auf dem Konto 4 173 715 00 bei der Dresdner Bank , BLZ 700 800 00) eingegangen sein. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an **NFaDM GmbH** zu erbringende Zahlungen werden mit Rechnungsstellung sofort fällig.
2. Sämtliche Preisangaben in unseren Angeboten, Preislisten und anderen Unterlagen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. **NFaDM GmbH** ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche von **NFaDM GmbH** aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung des Vermieters zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
4. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
5. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig Nachweis und Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt **NFaDM GmbH** vorbehalten.
6. **NFaDM GmbH** ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenzuschlag zu versehen.
7. **Besonderheiten des Stromtarifes im Forum am Deutschen Museum:** Stromspitzenentnahmen bis 100 kW sind in der Strompauschale inbegriffen – Geht der tatsächliche Strombedarf über diesen Leistungsbedarf hinaus, verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung von € 100,00 pro kW! Durch die technische Infrastruktur bedingt, wird die tatsächlich entnommene Leistung erst im Nachhinein mittels eines speziellen Elektrozählers festgestellt. Der Mieter wird angehalten, seinen ungefähren Leistungsbedarf schon im Vorfeld zu ermitteln, um gegebenenfalls Alternativen (Stromaggregate, oder Zeitanträge der Stadtwerke) zu beschaffen. Der Leistungsbedarf ergibt sich aus der Summe der einzelnen Licht-, Wärme- (Catering!) und Tonanlagen.

Neues Forum am Deutschen Museum GmbH

§ 6 - Rücktritt des Mieters

1. Führt der Mieter aus einem von **NFaDM GmbH** nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls bis neun Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 %, bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 % und danach 100 % des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern **NFaDM GmbH** nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallenschadens nachweist. Der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.
2. Im Mietvertrag können andere abweichende Ausfallentschädigungen und / oder andere Fristen für die Anzeige des Ausfalls im Sinne von Ziffer (1) bestimmt werden.
3. Abweichend von § 6, Ziffer (1) trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.
4. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen **NFaDM GmbH** für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind **NFaDM GmbH** jedoch zu ersetzen.

§ 7 - Rücktritt des Vermieters

1. **NFaDM GmbH** ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - 1.1. der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
 - 1.2. der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
 - 1.3. aufgrund **NFaDM GmbH** nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen, oder
 - 1.4. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden.
2. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
3. Macht **NFaDM GmbH** vom Rücktrittsrecht Gebrauch, gilt § 6 Ziffer (1) entsprechend.

§ 8 - Zustand der Mietsache

1. Der Mieter anerkennt mit Abnahme der Räume und / oder Flächen die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit samt beigestellter Ausstattung (Geräte, Einrichtung, Dekoration, etc.). Er hat offensichtliche und ihm bei der Übergabe erkennbare Mängel des Mietobjektes und der Ausstattung unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und bei der Abteilung 'Veranstaltung / Event' zu reklamieren.
2. Eingriffe in die Bausubstanz sind nicht gestattet.
3. Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen gegebenenfalls kostenpflichtigen- Zustimmung durch **NFaDM GmbH**. Befestigungen an und Ablage auf Sprinklern, Kabeltrassen, Beleuchtungsträgern, Lüftungs- und Versorgungsleitungen sind generell untersagt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

§ 9 - Nutzungsaufgaben

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind **NFaDM GmbH** unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit derer vorheriger schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7 Ziffern (1.1.) und (1.2.) In allen Fällen ist **NFaDM GmbH** berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. 200 % des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt darüber hinaus vorbehalten.
2. Eine Überlassung des Mietobjektes -ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung durch **NFaDM GmbH** sowie nach Maßgaben von § 17 (Bewirtschaftung) gestattet.
3. Der Mieter hat **NFaDM GmbH** bei Vertragsabschluß einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für **NFaDM GmbH** ständig erreichbar sein muss.
4. Insbesondere sind untersagt: das Übernachten von Personen in der Mietsache, das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Vorplatz, das Einbringen und der Betrieb von Hochfrequenzgeräten (insbesondere WLAN-Ausrüstung), der Einsatz von Pyrotechnik, sowie die Außenanbringung von Funkantennen, Fesselballons, Flaggen, Beleuchtung, Lichteffekten, etc.

§ 10 - Informationen und Abstimmung über den Ablauf der Veranstaltung

1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, **NFaDM GmbH** den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann **NFaDM GmbH** nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung bereitgestellt werden wird. § 7 bleibt unberührt.
2. Der Mieter erklärt mit Vertragsabschluß Kenntnis der in Anlage -1- aufgeführten Maßgaben, die bei Durchführung der Veranstaltung unbedingt zu befolgen sind.

Neues Forum am Deutschen Museum GmbH

§ 11 - Bestuhlung

1. Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs durch **NFaDM GmbH** in Absprache mit dem Mieter erstellt.
2. Dem Mieter sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch **NFaDM GmbH** gestattet.

§ 12 - Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung durch **NFaDM GmbH**.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung **NFaDM GmbH** vorzulegen. **NFaDM GmbH** ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Vermieters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
3. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage -Ziffer (2)- bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
4. Texte und Eindrücke, die **NFaDM GmbH** betreffen, unterliegen alleinig der Redaktion durch **NFaDM GmbH**. Erwähnung, Inhalte, Erscheinung und Verbreitung sind somit vor Veröffentlichung durch **NFaDM GmbH** schriftlich zu genehmigen.

§ 13 - Durchführung des Kartenverkaufs

Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt grundsätzlich dem Mieter. **NFaDM GmbH** kann gegen gesondert zu vereinbarenden Marge den Vorverkauf ganz oder teilweise übernehmen.

§ 14 - Kartensatz

1. Die Eintrittskarten für die Veranstaltung können entweder durch **NFaDM GmbH** oder durch den Mieter als Kartensatz nach Vorgabe von **NFaDM GmbH** erstellt werden oder mit Hilfe eines EDV-gestützten Kartenvertriebssystems vertrieben werden.
2. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt hierbei unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch den Vermieter zu wahrenen Öffentlichkeitsbilds alleine dem Mieter. Der Vermieter ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf ihn verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
4. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung bau- und feuerpolizeilich höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans (§ 11), hergestellt oder ausgegeben werden.

§ 15 - Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Der Mieter verpflichtet sich, für etwaigen Rückgriff, der wegen Nichtbeachtung auf **NFaDM GmbH** erfolgt, vollumfänglich einzustehen.
2. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass **NFaDM GmbH** zur Abgabe von Kontrollmeldungen an die GEMA verpflichtet ist.
3. **NFaDM GmbH** kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer 1 verlangen. Die mit den Anmeldungen und Erlaubnissen verbundenen Gebühren und Auslagen trägt allein der Mieter, über die Entrichtung hat er vor Veranstaltungsbeginn Nachweis zu führen.
4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Mieter zu entrichten.
5. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, der Brandschutzbestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften und weiterer ggf. anwendbarer Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Der Mieter besorgt alle ggf. notwendigen sicherheitstechnischen Überprüfungen, überwacht die Einhaltung diesbezüglicher Auflagen und übernimmt jeden damit in Zusammenhang stehenden Aufwand.

§ 16 - Messebau, Standbau, Bühnen

1. Der Mieter hat **NFaDM GmbH** bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn die Aufplanung des Messebaus (Grundrisspläne, Ansichten und technischen Spezifikationen) zur Genehmigung vorzulegen.
2. Aufbauten dürfen aus Brandschutzgründen (Sprinkleranlage) nicht mit geschlossenen Deckenteilen, Abhängungen, Segeln und ähnlichem versehen werden.
3. Alle notwendigen Überprüfungen (Statik, Brandschutz, Elektrotechnik, etc.) sind auf Kosten des Mieters rechtzeitig durch eine sachverständige Stelle abnehmen zu lassen. Die jeweiligen Protokolle / Freigaben sind **NFaDM GmbH** vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.

§ 17 - Bewirtschaftung und Merchandising

1. Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache von **NFaDM GmbH** oder der von **NFaDM GmbH** eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Getränke, Speisen, Tabakwaren, Eis, Süßwaren, etc.).
2. Der Mieter kann nach Absprache mit der NFADM GmbH auch Dritte für die Bewirtschaftung, insbesondere die Abgabe von Speisen und Getränke beauftragen („Caterer“). In diesem Fall verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Umsatzpacht in Höhe von wenigstens 10% auf den Nettoumsatz des von ihm beauftragten Caterers zzgl. UST. Der Nettoumsatz setzt sich zusammen aus den Gesamtkosten für die Bewirtschaftung, also Speisen und Getränke, Bedien- und Servicepersonal, Equipment, Dekorationen, etc. Der Nachweis erfolgt auf Basis der durch den Caterer an den Mieter gestellten Rechnung bis spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsende. Der Mieter räumt der NFADM GmbH das Recht ein, alle mit der Beauftragung des Caterers zusammenhängenden Unterlagen einzusehen. Kann der Mieter den Nachweis binnen der o.g. Frist nicht erbringen, ist die NFADM GmbH berechtigt, den Cateringumsatz zu schätzen und auf Basis dieser Schätzung die Umsatzpacht in Rechnung zu stellen. Sollte sich nach Prüfung der Unterlagen ein höherer Nettoumsatz und damit eine höhere Umsatzpacht ergeben als durch die NFADM GmbH geschätzt wurde, ist der Mieter zur Zahlung des Differenzbetrages verpflichtet. Ist der Nettoumsatz niedriger als durch die NFADM GmbH geschätzt, ist die NFADM GmbH nicht zur Rückzahlung des Differenzbetrages verpflichtet.
3. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen von **NFaDM GmbH** über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogener Waren) bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung.
4. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Mieter mindestens 25 % des getätigten Bruttoumsatzes zu entrichten. Soll der Verkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird **NFaDM GmbH** in der Regel die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Mieter, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Mieter bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 18 - Garderoben, Parkplätze, Toiletten

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben, Toiletten und Parkplätze obliegt alleinig **NFaDM GmbH**. **NFaDM GmbH** ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer der genannten Einrichtungen haben hierfür Entgelt zu entrichten.
2. **NFaDM GmbH** trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.
3. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

§ 19 - Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

1. Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart, hierzu hat der Mieter über die gegenwärtig und künftig erwirtschafteten Verwertungserlöse Rechnung zu legen. **NFaDM GmbH** wird in jedem Fall die kostenlose Nutzung der Aufnahmen für den Eigenbedarf, insbesondere zu Werbezwecken unwiderruflich eingeräumt.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.
3. **NFaDM GmbH** ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
4. **NFaDM GmbH** ist berechtigt, von jeder Veranstaltung im Hause ohne weitere Vergütung nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter Film-, Ton- und Lichtbildaufnahmen zu machen und zu verwerten. Dies gilt auch für Rundfunk-Direktübertragungen.

§ 20 – Hausordnung

1. **NFaDM GmbH** steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, dies gilt auch und insbesondere für die Gewährung des Zutritts. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch **NFaDM GmbH** beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner, sowie Haus-, Elektro-, Licht- und Tontechniker werden auf Kosten des Mieters vom Vermieter in dem durch **NFaDM GmbH** bestimmten Ausmaß gestellt. Sie erhalten ihre Dienstanweisung ausschließlich seitens **NFaDM GmbH**.
2. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Bekleben, Streichen, Benageln oder Dübeln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von **NFaDM GmbH** zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Decken, Wänden, Fußböden, Funktionsbestandteilen (Türen, Streben, Trennwände, Leuchtkörper, Verkabelung, Sprinkler, etc.) und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung erhebt **NFaDM GmbH** eine Schmutzzulage vom Mieter, die sich nach dem Aufwand zur Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.
3. Emissionserzeugende, industrielle und handwerkliche Arbeiten (ausgenommen: reine Montagetätigkeiten) sind im Gebäude und auf dem gesamten Gelände grundsätzlich untersagt.
4. Die Auslage und Verteilung von Warenmustern und –proben, wie auch von Werbematerial bedarf der vorherigen Zustimmung durch **NFaDM GmbH**.

Neues Forum am Deutschen Museum GmbH

§ 21 - Technische Einrichtungen des Mietobjektes, Schlüssel

1. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für den Lastenaufzug, sowie ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.
2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz-, Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.
3. Beauftragten von **NFaDM GmbH** sowie den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
4. An den Mieter oder von ihm benannte Erfüllungsgehilfen können Schlüssel ausgegeben werden. Pro ausgegebenem Schlüssel ist eine Kautions von einhundert Euro zu hinterlegen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bei Verlust bleibt vorbehalten.

§ 22 - Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt, frei von Stolperschwellen, und jederzeit frei zugänglich bleiben. Die Beschilderung der Flucht- und Rettungswege darf keinesfalls abgenommen, verändert oder verdeckt werden.

§ 23 - Sicherheitsbestimmungen

1. Es ist untersagt, Gegenstände, von denen eine besondere Gefahr ausgeht, einzubringen. Ebenso dürfen keine Wertsachen eingebracht werden.
2. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis von **NFaDM GmbH** ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
3. Zur Dekoration der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Sämtliche Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. **NFaDM GmbH** kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate (z. B. Abnahme durch TÜV) vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
4. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden.
5. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Vorgabe von **NFaDM GmbH**. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

§ 24 - Lärmschutz

1. Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die Lärmschutzverordnung der Landeshauptstadt München - Anlage (2)- in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
2. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziffer (1) entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

§ 25 - Abfallentsorgung

1. Die unverzügliche Entsorgung sämtlichen, in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Abfalls hat der Mieter gründlich und fachgerecht zu erledigen, bzw. zu veranlassen; die dadurch entstehenden Kosten trägt er in voller Höhe.
2. Alle relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Abfallsatzung i. V. m. der Gewerbe- und Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung sind durch den Mieter und seine Erfüllungsgehilfen zu beachten.
3. Grundsätzlich ist der Mieter gehalten, im Rahmen seiner Veranstaltung zur Müllvermeidung beizutragen.

§ 26 - Lieferverkehr und Lagerung

1. **NFaDM GmbH** nimmt für den Mieter bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Schäden, ebensowenig für unrichtige oder verspätete Zustellung.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, **NFaDM GmbH** als Empfänger von Warensendungen (Messegut, Exponate, Informationsmaterial, etc.) zu benennen. Bei Verstoß gegen diese Regelung hat der Mieter alle Aufwendungen, die durch Annahme, Verbringung und Einlagerung entstehen, an **NFaDM GmbH** zu erstatten. Gegen **NFaDM GmbH** können keine Ansprüche des Mieters daraus abgeleitet werden, dass solche Sendungen ohne Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit angenommen oder nicht ordnungsgemäß transportiert oder gelagert werden.
3. Das Lagern von Transport- und Verpackungsgut jeder Art ist in den Räumen, Fluren, Foyers, Treppenhäusern des **NFaDM GmbH** untersagt. **NFaDM GmbH** ist bei Zuwiderhandlung berechtigt, die Entfernung und Einlagerung auf Kosten des Mieters zu veranlassen.

§ 27 - Veranstaltungsrisiko

1. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
2. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl (siehe Anhang 1). Dem Mieter obliegt während der Veranstaltungsdauer einschließlich des Auf- und Abbaus die alleinige Verkehrssicherungspflicht in den von ihm angemieteten Flächen.

Neues Forum am Deutschen Museum GmbH

3. Der Mieter hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine anderweitige vertragliche Regelung der Einlaßkontrollen bleibt vorbehalten.

§ 28 - Haftung des Vermieters

1. **NFaDM GmbH** haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet **NFaDM GmbH** lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Störungen, die durch höhere Gewalt, behördliche Auflagen, örtliche Brennstoffverknappung oder Arbeitskampf verursacht werden, hat **NFaDM GmbH** nicht zu vertreten.
3. Für die Garderobe der Mieter, deren Mitarbeiter, Vertragspartner oder Besucher haftet **NFaDM GmbH** nicht.

§ 29 - Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet **NFaDM GmbH** gegenüber entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Mieter stellt **NFaDM GmbH** von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die **NFaDM GmbH** nicht zu vertreten hat, frei.
3. Der Mieter trägt in jedem Falle die Kosten für die Wiederherstellung der Mietflächen. Dies gilt sinngemäß und verschuldensunabhängig für allfällige Beschädigungen an der Mietsache und deren Zubehör, sowie der von **NFaDM GmbH** zur Verfügung gestellten Ausrüstung (Technik, etc.), auch bei Verlust oder Diebstahl.
4. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich Personenschäden mindestens zwei Millionen Euro, hinsichtlich Sachschäden mindestens zwei Million Euro betragen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist dem Vermieter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Vorlage der Police nachzuweisen.
5. Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und / oder nicht zu vertreten hat.
6. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.

§ 30 - Schlussbestimmungen

1. Auf folgende Anlagen nehmen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug:
 - 1.1. Anlage (2) - Lärmschutzverordnung der Landeshauptstadt München in der Fassung vom 05. August 2003
 - 1.2. Anlage (3) – Allgemeine Abfallsatzung der Landeshauptstadt München in der Fassung vom 17. Juli 1992
 - 1.3. Anlage (4) – Gewerbe- und Bauabfallentsorgungs-Satzung der Landeshauptstadt München in der Fassung vom 28. Mai 2003Weiterhin ist Anlage (1) – 'Besondere Bestimmungen und Hinweise für den Veranstaltungs- und Ausstellungsbereich im **NFaDM GmbH**' Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwa erklärten Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
3. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern.
4. Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden entsprechend den §§ 28 und 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
5. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, läßt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Neues Forum am Deutschen Museum GmbH

Anlage (1) – Besondere Bestimmungen und Hinweise für den Veranstaltungs- und Ausstellungsbereich im Forum am Deutschen Museum

BRANDSCHUTZ

- a. Die Fluchtwegbreite auch innerhalb angemieteter Flächen bestimmt sich nach der Muster-Versammlungsstätten-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung
- b. Ab einer zu erwartenden Besucherzahl von über 300 stellt **NFaDM GmbH** qualifiziertes Sicherheitspersonal, sowie Toilettenpersonal in ausreichender Zahl bei. Die hierfür anfallenden Kosten sind durch den Mieter zu tragen.
- c. Die maximal zulässige Besucherzahlen (jeweils zeitgleich) betragen im Basement 540, im Erdgeschoß 700, und im Bereich Galerie/Freitrepppe 500.
- d. Wir weisen darauf hin, dass die Fenster im Basement wegen Brandschutzauflagen nicht zu öffnen sind.

STATIK

- e. Die jeweilige Deckenbelastbarkeit darf keinesfalls überschritten werden. Die Maxima betragen im Erdgeschoß, 1. und 2. Obergeschoß 400 kg / m².
- f. Das Befahren der Innenbereiche mit Fahrzeugen jedweder Art ist strikt untersagt.

ENERGIEVERSORGUNG

- g. elektrische Energie: Die Leistungsentnahme darf pro Dose 4,0 kW nicht überschreiten.

SONSTIGES

- h. Tragekonstruktionen dürfen nur auf Verantwortung des Veranstalters / Mieters und nach vorheriger Genehmigung durch **NFaDM GmbH** eingebracht werden. Etwa erforderliche sicherheitstechnische Abnahmen hat dieser auf eigene Kosten zu besorgen und gegenüber **NFaDM GmbH** nachzuweisen
- i. Vom Mieter einzubringende Beschilderung / Leitsysteme o. ä. bedürfen nach vorheriger Bemusterung der schriftlichen Zustimmung durch **NFaDM GmbH**.
- j. Die Höhenbegrenzung für Standaufbauten beträgt 300 cm im Basement und 280 cm im Erdgeschoß. Darüber hinaus sind Aufbauten nur nach Abnahme durch die örtliche Branddirektion zulässig. Diese Abnahme ist durch den Mieter zu veranlassen, zu tragen und gegenüber **NFaDM GmbH** umgehend, in jedem Fall jedoch vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.